

RS OGH 2014/6/26 6Ob45/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2014

Norm

ABGB §1330 Abs1

Rechtssatz

Der Vorwurf, das Personal eines Seniorenpflegeheims habe einer Bewohnerin ein schwer dämpfendes Medikament bewusst verabreicht, worin ein Medikamentenmissbrauch liegt, und dadurch zumindest fahrlässig dieser schweren körperlichen Schaden zugefügt, ist nicht nur kreditschädigend, sondern auch eine Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs 1 ABGB), beeinträchtigt es doch die soziale Wertschätzung des Betreibers eines Pflegeheims erheblich, wenn seinem Personal Medikamentenmissbrauch durch bewusste Überdosierung unterstellt wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 45/14g
Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 45/14g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129499

Im RIS seit

03.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at